

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2012

Nr. 2012/2554

KR.Nr. K 175/2012 (DBK)

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Entscheid bezüglich Spezielle Förderung (07.11.2012)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In der Leistungsvereinbarung und der integrierten Pensenplanung stellen die Schulen beim Volksschulamt den Antrag, Abteilungen für das nächste Schuljahr zu bewilligen und für die zwei darauf folgenden Jahre zu planen. Im Kreisschreiben vom 25. September 2012 an die kommunalen Aufsichtsbehörden der Volksschulen im Kanton Solothurn figuriert die Sek K noch im Schuljahr 2013/2014. Auf dem offiziellen Meldeformular „Pensenantrag“ kann im Schuljahr 2014/2015 die Sek K aber nicht mehr eingegeben werden. Auf dem Formular steht jedoch klar und deutlich, dass der Entscheid bezüglich Spezieller Förderung noch ausstehend ist.

Gemäss der Aussage einer pädagogischen Sachbearbeiterin des VSA zielen die Arbeiten im Schulversuch Spezielle Förderung darauf hin, dass ab Schuljahr 2014/2015 alle Kleinklassen aufgehoben sind und alle Schülerinnen und Schüler in die Regelklassen integriert werden. Aus diesen Gründen bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist ein (Vor-) Entscheid bzgl. Spezieller Förderung in dem Sinne gefallen, dass die Einführungsklassen, die Kleinklassen und die Sek K im Schuljahr 2014/2015 definitiv aufgehoben werden?
2. Was passiert, wenn die Evaluation des Schulversuchs Spezieller Förderung zu Tage bringt, dass die Einführungsklassen, die Kleinklassen und die Sek K nicht oder nur teilweise aufgehoben werden sollen?
3. Warum wird überhaupt ein Schulversuch in diesem Ausmasse durchgeführt, wenn das Dekret dazu vorher schon klar ist?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 *Ist ein (Vor-) Entscheid bzgl. Spezieller Förderung in dem Sinne gefallen, dass die Einführungsklassen, die Kleinklassen und die Sek K im Schuljahr 2014/2015 definitiv aufgehoben werden?*

Der Kantonsrat hat mit Beschluss Nr. RG 051/2007 vom 16. Mai 2007 die Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹ als Folge der Einführung der Speziellen Förderung beschlossen. Er hat damit die rechtliche Grundlage geschaffen für Schüler und Schülerinnen, deren Förderung im Regelklassenunterricht allein nicht erbracht werden kann. Diese werden mit

¹ BGS 413.111.

Massnahmen der Speziellen Förderung unterstützt. In § 36 VSG werden die Angebote und Massnahmen der Speziellen Förderung beschrieben. Mit gleichem Beschluss wurden in Bezug auf den vorliegenden Themenkreis die § 19⁴ (Schulpflicht: Zeitpunkt etc.), § 28^{bis} – 28^{quinquies} (Primarschule: Gliederung, Einführungs-, Kleinklassen), § 30¹ Buchstabe b) (Sekundarschule K) aufgehoben.

Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/1250 vom 30. Juni 2009 bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderungen auf den 1. August 2011. Im Beschluss wird unter Ziffer 3.2 festgehalten: „Ab 1. August 2011 sind in Jahresschritten (Schuljahre), beginnend mit der ersten Einführungsklasse, die bisherigen Kleinklassenstrukturen aufzulösen.“ Mit dieser Bestimmung kann die letztmalig geführte Kleinklasse W als erstes Schuljahr der Sekundarstufe I mit dem Schuljahr 2017/2018 starten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/1639 vom 14. September 2010 wurden die ergänzenden Umsetzungsgrundlagen der Speziellen Förderung in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG)¹ festgelegt. Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2010 die geplanten Änderungen der VV VSG mit einem Veto belegt und damit der Speziellen Förderung die Umsetzungsgrundlagen entzogen. Die Diskussion zeigte, dass das Parlament an seiner 2007 beschlossenen Einführung der Speziellen Förderung festhalten will und die integrative Förderung als zielführend erachtet. Es forderte aber, die Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung der Speziellen Förderung und zu den Angeboten der Regionalen Kleinklasse und der Logopädie zu überprüfen und weiter zu präzisieren.

Die Spezielle Förderung war in deren Grundabsicht im Gesetzgebungsverfahren und in der politischen Diskussion grossmehrheitlich nicht bestritten. Der Regierungsrat entschied sich mit Beschluss Nr. 2011/227 vom 1. Februar 2011 für die Durchführung eines zeitlich befristeten „Schulversuchs Spezielle Förderung – Angebotsplanung 2011 bis 2014“ gemäss § 79^{bis} VSG, für die Schuljahre 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014. Der Schulversuch wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Der Schulversuch 2011 bis 2014 ermöglicht die Umsetzung der Speziellen Förderung in zwei Formen. Versuchsschulen setzen die Spezielle Förderung (Massnahmen und Angebote) in integrativer Form um. Vergleichsschulen setzen das Angebot Schulische Heilpädagogik in separativer Form in Kleinklassen um. Die kommunalen Aufsichtsbehörden haben die Form für ihre Schule festgelegt.

3.2 *Was passiert, wenn die Evaluation des Schulversuchs Spezieller Förderung zu Tage bringt, dass die Einführungsklassen, die Kleinklassen und die Sek K nicht oder nur teilweise aufgehoben werden sollen?*

Im Schulversuch Spezielle Förderung bestehen zwei Ebenen.

Innerhalb der Regelstruktur werden in den Versuchs- und in den Vergleichsschulen wertvolle Erfahrungen in der täglichen Umsetzung gewonnen. Es tauchen Fragen auf, zum Beispiel auch, wie es sich für ein Kind auswirkt, wenn es in der Primarschule in integrativer Form und nach dem Übertritt in die Sekundarstufe I in separativer Form geschult wird.

Im Rahmen der Projektorganisation werden die Einschätzungen und Erfahrungen zusammengetragen, Konzepte entwickelt und die Ressourcierung festgelegt. Zusammen mit der externen Evaluation werden im Schlussbericht Ergebnisse vorliegen, die im politischen Prozess bearbeitet werden können.

¹ BGS 413.121.1.

3.3 *Warum wird überhaupt ein Schulversuch in diesem Ausmasse durchgeführt, wenn das Dekret dazu vorher schon klar ist?*

Die Schulversuchsanlage wird begleitet durch die Projektorganisation, in der die Partner und Partnerinnen in den Gefässen Leitorgan, Projektgruppe und Teilprojektgruppen (Begleitung Umsetzung Schulversuch, Konzeptarbeiten, Ressourcierung) vertreten sind. In der Projektstruktur werden die zu Beginn des Schulversuchs noch offenen Fragen geklärt und insbesondere die Angebote Regionale Kleinklasse und Logopädie (§ 36 VSG) sowie das Sonderpädagogik Konzept und die Angebotsplanung der verstärkten Massnahmen gemäss § 37 VSG ausgearbeitet. Der Schulversuch beinhaltet eine wissenschaftliche Evaluation. Der Schlussbericht der Evaluation ist für den Frühling 2013 geplant, der Schlussbericht der Gesamtprojektorganisation ebenfalls in der ersten Jahreshälfte 2013. Anschliessend erfolgt die Würdigung der Ergebnisse im politischen Prozess.

Auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 entsteht somit eine kantonsweit einheitliche, erfahrungsgestützte und definitive Umsetzungsgrundlage.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) KF, VEL, YJP, em, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (9) Wa, YK, Eg, Ruf, eac, uvb, gre, cb (2)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe, Präsident,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Ulrich Bucher, Geschäftsführer,
 Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Traktandenliste Kantonsrat
 Parlamentsdienste